

ihm bestehenden oder vermuteten politischen Überzeugung und einer hierauf abzielenden Motivation des Verfolgenden – zum eigenen Verfolgungsgrund wird (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluß vom 19. Dezember 1984, a. a. O.). Dies ist dann anzunehmen, wenn der Verfolgerstaat den zurückbleibenden oder zurückkehrenden Ehegatten stellvertretend für den politisch verfolgten Ehegatten in Anspruch nimmt. Die politische Verfolgung des einen Ehegatten wird dann zur politischen Verfolgung des anderen. Das ist ebenso wie bei angewandter Sippenhaft, auf die das Bundesverfassungsgericht in dem angeführten Beschluß vom 18. Dezember 1984 (a. a. O.) beispielhaft hinweist, auch dann der Fall, wenn sich der Verfolgerstaat eines Ehegatten nach Art einer Geisel bedient.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Gesetze aus Bayern

Art. 118 BV

1. Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

2. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten.

Art. 124 BV

1. Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

2. Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Art. 126 BV

1. Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

Art. 128 BV

1. Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

Art. 131 BV

1. Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

2. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.

3. Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayrischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

4. Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

Bayr. Gesetz über d. Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10.9.1982 (BayrEUG) Art. 8 Abs. 3

3. Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden: 1. Humanistisches Gymnasium, 2. Neusprachliches Gymn., 3. Mathematisch-naturwissenschaftl. Gymn., 4. Musisches Gymn., 5. Wirtschaftswissenschaftl. Gymn., 6. Sozialwissenschaftliches Gymnasium für Mädchen

Urteil mit Anmerkung

Bayr. VerfGH, Art. 131 BV, Art. 8 BayEUG Vom Wert des Puddingabiturs im Freistaat

Das in Art. 131 Abs. 4 BV verankerte Verfassungsgebot, die Mädchen in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft zu unterweisen, hat nach wie vor besondere Bedeutung. Der Wert der Arbeit der Frau bei der Führung des Haushalts sowie bei der Pflege und Erziehung der Kinder ist heute nicht geringer zu veranschlagen als früher.

Die Koedukation im schulischen Bereich ist als solche kein Gebot der Bayerischen Verfassung. Gleichwertige Ausbildung von Knaben und Mädchen bedeutet nicht, daß die Ausbildung jeweils gemeinsam durchgeführt werden muß.

Sind Ausbildungsstätten vorhanden, so müssen sie nach Art. 128 Abs. 1 BV den Bewohnern Bayerns nach ihren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung zugänglich sein. Der Zugang zu ihnen darf nicht von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Auch sonstige Differenzierungen beim Zugang sind insoweit unzulässig, als sie gegen den Gleichheitssatz im allgemeinen oder in seiner besonderen Ausformung verstoßen.

Bayr. VerfGH, Urteil vom 27.2.85 – Vf. 9 - VII - 82

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin wandte sich an den bayr. Verfassungsgerichtshof, da sie sowohl Art. 131 Abs. 4 BV als auch Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayEUG für verfassungswidrig hielt: Nach diesen Bestimmungen sind die Mädchen in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen und das Sozialwissenschaftliche Gymnasium in Bayern nur für Mädchen zu errichten. Die Klägerin sah darin einen Verstoß gegen höherrangige Normen der Bayr. Verfassung, insbesondere gegen den Gleichheitssatz, Art. 118 Abs. 1, 2 BV, Art. 124 Abs. 1, 2 BV, Art. 126 Abs. 1, Art. 128 Abs. 1 BV.

Die sogenannte Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV mit dem Ziel, verfassungswidrige bayrische Gesetze und

Verordnungen für nichtig erklären zu lassen, steht jedermann und jederfrau offen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der/die Kläger/in von der Norm auch selbst unmittelbar betroffen ist.

Sowohl der Bayr. Landtag, der Bayr. Senat als auch die Bayr. Staatsregierung, die gem. Art. 55 VerfGHG angehört wurden, hatten die Abweisung der Klage beantragt.

Aus den Gründen:

Die Popularklage ist zulässig.

Der Verfassungsgerichtshof hat es für zulässig erachtet, im Wege der Popularklage auch zu rügen, daß eine Verfassungsnorm selbst gegen Grundrechte der Bayerischen Verfassung verstoße. Es gibt Verfassungsgrundsätze, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausgehenden Rechts sind, daß sie den Verfassungsgeber selbst binden. Die Möglichkeit, daß ein der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichteter Verfassungsgeber derartige elementare Rechtsgrundsätze mißachtet, erscheint allerdings praktisch nahezu ausgeschlossen (VerfGH 32, 56/63 m.w.N.; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl. 1978, RdNr. 2 zur Vorb. vor Art. 98 mit weiteren Nachw.).

Zu Art. 131 Abs. 4 BV:

Die Antragstellerin rügt vor allem, daß diese Verfassungsnorm gegen den Gleichheitssatz, eine höher-rangige Verfassungsnorm, verstoße. Diese Rüge ist unbegründet.

Als Prüfungsmaßstab kommt hier nur der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV) in Betracht. Art. 118 Abs. 2 BV, dessen Verletzung die Antragstellerin ebenfalls rügt, spricht zwar die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ausdrücklich an, aber nur in einem hier nicht einschlägigen Teilbereich. Nach Art. 118 Abs. 2 BV haben Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Art. 131 BV legt die obersten Bildungsziele der Schule fest und bestimmt, in Abs. 4, daß die Mädchen außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen sind. Dieses Gebot für eine bestimmte Ausgestaltung des Schulunterrichts berührt nicht die Frage der aktiven Teilnahme an den staatlichen Funktionen.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV hebt die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach seinem Wortlaut zwar nicht besonders hervor. Dennoch ist die Gestaltungsfreiheit des Normgebers, die im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes sonst nur den Schranken des Willkürverbots unterliegt (ständ. Rspr., vgl. z.B. VerfGH 34, 14/25), bei differenzierenden Regelungen, die an das Geschlecht anknüpfen, enger. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau gehört zu den grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen des demokratischen Rechtsstaats. Die objektiven biologischen und funktionalen Unterschiede zwischen Mann und Frau dürfen nur dann zu einer verschiedenen Behandlung im Recht führen, wenn sie das zu ordnende Lebensver-

hältnis so entscheidend prägen, daß etwa vergleichbare Elemente daneben weitgehend zurücktreten.

Aus der Entstehungsgeschichte der Norm ist zu ersehen, daß der Verfassungsgeber mit der Regelung des Art. 131 Abs. 4 BV nicht die Knaben (oder Mädchen) benachteiligen oder im Sinne einer „Rollenfixierung“ festlegen wollte, sondern daß es ihm darum ging, den besonderen Wert hervorzuheben, den die Tätigkeit einer Frau als Hausfrau und Mutter hat. Die Unterweisung der Mädchen in den genannten Fächern sollte dazu dienen, die Voraussetzungen für eine gesunde und richtig wirtschaftende Familie zu verbessern (vgl. die Beratungen im Verfassungsausschuß der Bayr. Verfassungsgebenden Landesvers., Stenogr. Berichte, Bd. I S. 238 ff. und 236 f. und in der Verfassungsgebenden Landesvers. selbst, Stenogr. Bericht S. 41 ff.). Mit Art. 131 Abs. 4 BV wollte der Verfassungsgeber einen Beitrag zur Förderung von Ehe und Familie leisten (Nawiasky/Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 1948, Anm. zu Art. 131; Meder, RdNr. 4 zu Art. 131). Er ging dabei von den jedenfalls damals herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen aus, nach denen die Aufgaben von Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft ausschließlich oder vorwiegend in der Hand der Frau lagen.

Es kann nicht verkannt werden, daß seither ein gesellschaftlicher Wandel eingetreten ist. Verheiratete Frauen mit und ohne Kinder sind heute häufiger berufstätig, und zwar in nahezu allen Berufen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß ein Wandel der Verhältnisse und Anschauungen zur Verfassungswidrigkeit einer ursprünglich verfassungsmäßigen Regelung führen kann. Wird geltend gemacht, daß eine Verfassungsnorm infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei, so müssen besondere Umstände, die den Verfassungsgeber zu einem Tätigwerden verpflichten sollen, klar zuta-

ge liegen und die Untätigkeit muß zu einer Situation führen, die mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist.

So liegt es hier nicht. Einmal wird auch heute die Kindererziehung und Haushaltsführung vielfach als eine vornehmlich der Frau zufallende Aufgabe bei der Aufteilung der sozialen Funktionen zwischen Mann und Frau in der Ehe empfunden (vgl. etwa die Nachweise in BVerfGE 52, 369/377 f.). Berufstätige Ehefrauen unterliegen in aller Regel der Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt.

Das Verfassungsgebot, die Mädchen in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft zu unterweisen, hat dementsprechend nach wie vor besondere Bedeutung. Der Wert der Arbeit der Frau bei der Führung des Haushalts sowie bei der Pflege und Erziehung der Kinder kann heute nicht geringer veranschlagt werden als früher. Die Berechtigung für den Verfassungsauftrag in Art. 131 Abs. 4 BV kann daher nicht mit der Begründung in Frage gestellt werden, daß es heute auch Ehen mit anderer Aufgabenverteilung gibt. Der Verfassungsgeber kann von einer generalisierenden Betrachtungsweise ausgehen.

Es kommt hinzu, daß Art. 131 Abs. 4 BV aus den genannten Erwägungen zwar nur ein Gebot zur Unterweisung der Mädchen in den dort genannten Fächern enthält, die Möglichkeit eines solchen Unterrichts für Knaben aber nicht ausschließt. Art. 131 BV verbietet nicht, auch Knaben entsprechend zu unterrichten, sondern will nur sicherstellen, daß jedenfalls die Mädchen eine Ausbildung erhalten, die ihren voraussichtlichen späteren Aufgaben in besonderer Weise entspricht.

Die Antragstellerin rügt außerdem, daß Art. 131 Abs. 4 BV gegen Art. 124 Abs. 1 und 2, Art. 126 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 1 BV verstoße.

Diese Rügen werfen zunächst die Frage auf, in welchem Rangverhältnis die genannten Verfassungsnormen zueinander stehen. Der Verfassungsgeber kann – wie ausgeführt – in seiner Gestaltungsfreiheit nur durch Verfassungsgrundsätze eingeschränkt werden, die ganz elementar sind und als Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechts angesehen werden müssen. Trotz des insoweit gegebenen Rangverhältnisses ist es praktisch kaum denkbar, daß eine Verfassungsnorm der Überprüfung am Maßstab anderer Verfassungsnormen nicht standhalten könnte.

Die Frage nach dem Verhältnis von Art. 131 Abs. 4 BV zu Art. 124 Abs. 1 und 2, Art. 126 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 1 BV kann letztlich offen bleiben, denn ein Widerspruch zu den genannten Verfassungsnormen ist von vornherein nicht erkennbar.

Das Verfassungsgebot des Art. 131 Abs. 4 BV wurde gerade zur Förderung von Ehe und Familie geschaffen und steht nicht in Widerspruch zu Art. 124 Abs. 1 und 2 BV. Die von Art. 131 Abs. 4 BV beson-

ders für Mädchen vorgeschriebene Unterrichtung kann für die spätere Aufgabenverteilung in der Ehe schwerlich eine ins Gewicht fallende Rolle spielen.

Art. 131 Abs. 4 BV berührt auch nicht den Schutzbereich des Elternrechts (Art. 126 Abs. 1 BV). Das Recht der Eltern umfasst grundsätzlich nicht den Anspruch, daß bestimmte Schulformen oder Unterrichtsinhalte eingeführt werden.

Auch zu Art. 128 Abs. 1 BV steht Art. 131 Abs. 4 BV nicht in Widerspruch. Art. 131 Abs. 4 verwehrt den Knaben nicht den Zugang zu Ausbildungsstätten, in denen ein Unterricht in den dort genannten Fächern stattfindet.

Zu Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayEUG:

Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayEUG ist insoweit mit Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV unvereinbar, als dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß die Ausbildungsrichtung des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums auch für Knaben eingerichtet werden kann. Aus diesem Grunde verstößt die Bestimmung auch gegen Art. 128 Abs. 1 BV.

Das Sozialwissenschaftliche Gymnasium ist eine der sechs Ausbildungsrichtungen, die am Gymnasium eingerichtet werden können. Es weist gegenüber den anderen Ausbildungsrichtungen Besonderheiten vor allem bei der Ausgestaltung der Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 9 bis 11 auf. Ausgehend zunächst vom Lehrstoff des Neusprachlichen Gymnasiums mit grundständigem Englisch, bringt das Sozialwissenschaftliche Gymnasium in der 9. Jahrgangsstufe keine dritte Fremdsprache; dafür werden der Unterricht in Chemie, Biologie und Sozialkunde intensiviert und das Fach Hauswirtschaft eingeführt. In der 11. Jahrgangsstufe sind ein mehrwöchiges Sozialpraktikum und sozialpflegerische Übungen abzuleisten.

Es wird ein Unterricht angeboten, der in besonderer Weise auf die Ausbildungswünsche von Mädchen Rücksicht nimmt, und zwar sowohl für ihre späteren Aufgaben als Hausfrau und Mutter als auch für sozialpflegerische Berufe. Die Einführung des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums verfolgte auch das bildungspolitische Ziel, das Gymnasium für Mädchen anziehender zu machen.

Sachlich rechtfertigen läßt sich ferner die Erwägung, daß es Schulen geben sollte, in denen die Mädchen allein, also nicht gemeinsam mit Knaben, unterrichtet werden. Die Koedukation im schulischen Bereich ist als solche kein Gebot der Bayerischen Verfassung. Grade im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium, das sich in seinen spezifischen Fächern besonders mit den Aufgaben der Frau als Hausfrau und Mutter befaßt, kann es sachgerecht erscheinen, wenn durch eine getrennte Unterrichtung von Mädchen besonders auf deren Anliegen eingegangen werden kann. Das gilt etwa für Themen wie Schwangerschaft, Geburt und Stillen.

Das rechtfertigt aber noch nicht, Knaben von dieser Ausbildungsrichtung schlechthin auszuschließen. Auch wenn das Sozialwissenschaftliche Gymna-

sium – nicht zuletzt wegen des Verfassungsauftrags in Art. 131 Abs. 4 BV – besonders auf die Ausbildungswünsche der Mädchen eingehen darf, ist doch nicht erkennbar geworden, daß Knaben aus objektiven biologischen oder funktionellen Gründen von dieser Ausbildungsrichtung schlechthin ausgeschlossen bleiben müßten. Es ist möglich, daß es Knaben gibt, die einen intensiveren Unterricht in Biologie, Chemie und Sozialkunde und außerdem das Fach Hauswirtschaft bevorzugen. Der Nachteil, den Knaben durch die angefochtene Regelung hinnehmen müssen, wiegt zwar nicht besonders schwer. Gleichwohl bleibt festzustellen, daß es unter dem Gebot des Gleichheitssatzes keine ausreichenden Gründe gibt, die es rechtfertigen könnten, die Ausbildungsrichtung des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums ausschließlich Mädchen anzubieten.

Dabei spielt auch der Gesichtspunkt eine Rolle, daß die Gymnasiasten, die den Zugang zur Hochschulreife anstreben, wegen der vielfach beschränkten Aufnahmekapazitäten der Hochschulen stärker als früher in einem Wettbewerbsverhältnis untereinander stehen. Für Eltern und Schüler kommt es bei der Auswahl einer bestimmten gymnasialen Ausbildungsrichtung auch darauf an, möglichst günstige Voraussetzungen für eine gute Abiturnote zu schaffen und damit die Chancen für die Zulassung zum gewünschten Hochschulstudium zu verbessern. Durch die angefochtene Regelung wird den Knaben von vornherein jede Möglichkeit genommen, wie die Mädchen die Hochschulreife mit der besonderen Fächerkombination des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums zu erreichen.

Es mag sein, daß das Interesse der Knaben an den in Sozialwissenschaftlichen Gymnasien angebotenen Unterrichtsinhalten weit geringer ist als das Interesse der Mädchen. Es könnte deshalb ausreichen, die Ausbildungsrichtung des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums, wenn der Gesetzgeber sie überhaupt vorsieht, nur an wenigen Orten in Bayern auch für Knaben anzubieten. Der Gleichheitssatz gebietet insbesondere nicht, alle vorhandenen Sozialwissenschaftlichen Gymnasien für Knaben zu öffnen.

Gemäß Art. 124 Abs. 2 BV haben Mann und Frau in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten. Die angefochtene Regelung hat keine Auswirkungen auf den Schutzbereich

dieser Verfassungsnorm. Wenn es sich beim Sozialwissenschaftlichen Gymnasium auch um eine besondere Ausbildungsrichtung handelt, ist der von den anderen gymnasialen Ausbildungsrichtungen abweichende Unterricht für das weitere Leben doch nicht so prägend, daß er bei der Aufgabenverteilung in Ehe und Familie ins Gewicht fallen könnte.

Anmerkung

Schöne Worte prägt der BayVerfGH da von der Gleichberechtigung, daß sie „zu den grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen des demokratischen Rechtsstaats“ gehöre; leider findet er nicht den Weg zur Ungleichbehandlung in Art. 131 Abs. 4 BV: Daß ein Verfassungsgebot, die Mädchen besonders in Kinderpflege und Hauswirtschaft zu unterweisen, keinen prägenden Einfluß auf die Rollenverteilung in Ehe und Familie habe, mag wirklich nur glauben, wer die Hausarbeit als Bestandteil der weiblichen Natur ansieht. Auch in das rechtliche Mysterium, wie ein und dieselbe Bestimmung gleichzeitig einen bestimmten Bereich (Ehe und Familie) besonders schützen, andererseits auf diesen (bei der Rollenverteilung) gar keinen Einfluß haben soll, ist wohl allein der BayVerfGH eingeweiht.

Frau kann dem BayVerfGH aber keine Rückständigkeit vorwerfen, nein, er weiß, daß seit der Abfassung der Bayr. Verfassung ein „gesellschaftlicher Wandel“ eingetreten ist. Sogar berufstätige Ehefrauen „mit und ohne Kinder“ gebe es jetzt in großer Zahl, und auch von Ehen „mit anderer Aufgabenverteilung“ hat er schon gehört. Aus dieser Erkenntnis folgert er jedoch nicht etwa, daß dadurch eine besondere Unterweisung der Mädchen in Hauswirtschaft und Kindererziehung überholt und mit dem modernen Bild der gleichberechtigten Frau in Beruf und Familie unvereinbar sei. Nein, er kriegte tatsächlich die Kurve zu Art. 131 Abs. 4 BV zurück, wie wertvoll der grade jetzt sei, damit die Frauen dieser Doppelbelastung in Beruf und Familie auch standhalten: Der Wert der Arbeit der Frau sei heute doch wohl nicht geringer zu veranschlagen als früher. Wie wahr, und doch wie falsch in diesem Zusammenhang. Kein Wort von der Ungerechtigkeit dieser Doppelbelastung, von der Perpetuierung der Frauenarbeit im Haushalt grade durch eine spezielle Ausbildung, kein Wort von der Möglichkeit, diese Familienstrukturen durch eine Erziehung auch der Knaben aufzubrechen.

Dennoch: man hat von der Gleichberechtigung etwas gelernt: Das Abitur am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium, bisher im Volksmund als Knödel-Pudding- oder Kochlöffelabitur geschmäht, darf nicht nur den Mädchen vorbehalten bleiben. Zwar wiege der Nachteil, daß die Knaben die Hauswirtschaft und Kinderpflege nicht erlernen durften, nicht schwer, aber vielleicht erreichen die Mädchen dort doch leichter einen guten numerus-clausus-Notendurchschnitt, und das ist ein Nachteil für die Knaben, in den der BayVerfGH sich einfühlend kann.

Frau glaubt es kaum, aber dieses Urteil hat auch positive Aspekte: Es ist ein Fortschritt in Richtung Gleichberechtigung, daß es das Sozialwissenschaftliche Gymnasium in Zukunft auch für Knaben geben wird, und es bleibt nur zu hoffen, daß diese das SG nicht nur wegen der Abiturnoten wählen werden, sondern auch lernen, Kinder zu erziehen und einen Haushalt zu führen.

Außerdem zeigen die Ausführungen des Bayr. VerfGH zu Art. 118 Abs. 2 BV „Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“, wie weise und vorausschauend die Mütter des Grundgesetzes waren, als sie auf einer Ablehnung der gleichlautenden Bestimmung der Weimarer Verfassung bestanden und auf der jetzigen Formulierung von Art. 3 Abs. 2 GG beharrten. Ohne den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wäre die Gleichberechtigung der Geschlechter in vielen Bereichen nicht auf dem heutigen Stand.

Nicht zuletzt können wir auch dem Satz, daß gleichwertige Ausbildung und Erziehung der Mädchen nicht notwendigerweise durch Koedukation zu erreichen ist, zustimmen. Ganz spezielle Förderung der Mädchen durch getrennte Ausbildung ist auch eine Forderung, die viele Feministinnen stellen, wenn auch nicht grade mit der Begründung, den Mädchen müsse die Scham vor den Knaben wegen und während des Aufklärungsunterrichtes erspart bleiben.

Vera Schalkhäuser, München

Urteil mit Anmerkung

BVerwG, § 3 Abs. 1 NÄG

Muttername und Kindeswohl

Wenn ein außereheliches Kind den Familiennamen der Mutter trägt, der zugleich Name des Scheinvaters ist und dadurch ein falscher Eindruck über die Abstammungsverhältnisse entsteht, so liegt ein wichtiger Grund i. S. v. § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz vor.

Das Kind hat Anspruch auf Änderung seines Namens in den Geburtsnamen der Mutter, weil dieser die Abstammungsfunktion des Namens besser kennzeichnet als der Ehe name.

Für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist es angemessener den Geburtsnamen der Mutter zu tragen, als den Namen einer Familie aus der es nicht stammt.

Urteil des BVerwG vom 5.9.1985 – 7 C 2/84 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin B. wurde 1980 außerehelich geboren. Ihre Mutter ist Rechtsanwältin. Sie trägt als Familiennamen den Namen des Ehemannes, nach dem zum Zeitpunkt der Eheschließung 1967 geltenden Namensrecht, und fügte ihren Geburtsnamen als Beinamen hinzu, somit B.-J. Nach der Geburt des Kindes erfolgte die Scheidung der Eheleute.

Die Klägerin begehrte die Änderung ihres Familiennamens B., der Name des Scheinvaters war, in den Geburtsnamen der Mutter J. mit der Begründung, ihre wirkliche Ab-

stammung sei nur durch diese Änderung kenntlich gemacht und es entspräche ihrem Wohl und ihrer Persönlichkeitsentwicklung, wenn sie den Geburtsnamen der Mutter trüge und nicht an den Namen einer ihr unbekannten Person gebunden sei. Darüber hinaus sei es ihr auch nicht zuzumuten, einen Familiennamen zu tragen, den ihre Mutter aufgrund einer für verfassungswidrig erklärten Namensrechtsregelung anzunehmen gezwungen war.

Im Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen (STREIT 4/84, S. 139 f.) wurde die Hansestadt Bremen zur Änderung des Namens verpflichtet. Das OVG hob dieses Urteil auf und wies die Klage ab. Die Revision war erfolgreich.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Berufungsurteil beruht auf einer Verletzung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) – NÄG –. Die Klägerin hat Anspruch auf die Änderung ihres Familiennamens B. in den Namen J. Ihr steht ein wichtiger Grund zur Seite, der nach § 3 Abs. 1 NÄG die Änderung des Familiennamens rechtfertigt.

Ob ein die Namensänderung rechtfertigender Grund im Sinne von § 3 NÄG vorliegt, ist durch die Abwägung aller für und gegen die Namensänderung streitenden Interessen zu bestimmen. Die schutzwürdigen Interessen dessen, der die Namensänderung erstrebt, müssen die schutzwürdigen Interessen Dritter und die in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens zusammengefaßten Interessen der Allgemeinheit einschließlich ihrer sicherheitspolizeilichen Belange überwiegen (BVerwGE 15, 26 (28); ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts).

1.

Es liegt im schutzwürdigen Interesse der Klägerin, künftig anstelle des von ihrem „Scheinvater“ übernommenen Familiennamens als Familiennamen den Geburtsnamen ihrer sorgeberechtigten Mutter zu führen, die diesen Namen als angefügten Begleitnamen zum Familiennamen trägt. Schutzwürdig ist die begehrte Namensänderung, da sie sich zugunsten der Klägerin in ihrer konkreten Namensführung auswirkt, ohne gegen die durch den Gesetzgeber getroffenen namensrechtlichen Grundentscheidungen, die das Oberverwaltungsgericht und die Beklagte berührt sehen, zu verstoßen.

Die Schutzwürdigkeit des Änderungsbegehrens beruht zum einen darauf, daß der als Familiennamen angestrebte Name J. unter den gegebenen Voraussetzungen der mütterlichen Namensführung zur Herstellung der äußeren Namenseinheit beiträgt, die bezweckt, die nichteheliche Geburt nicht kenntlich werden zu lassen. Die durch den Nichtehelichenschutz gebotene Einheitlichkeit des Namens wird zwar im Regelfall abschließend durch § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB vermittelt, nach dem das nicht-eheliche Kind den Familiennamen erhält, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Eine besondere Situation ergibt sich für die Klägerin jedoch aus der Namensführung ihrer Mutter, die auf der Grundlage der Vorschrift des § 1355 Satz 2 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957